

68/A XXI.GP

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Ludmilla Parfuss
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über den Schutz von Tieren

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über den Schutz von Tieren (Tierschutzgesetz - TSchG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Zielsetzung
- § 2: Geltungsbereich
- § 3: Ausführungsgesetze
- § 4: Begriffsbestimmungen
- § 5: Grundsätze der Tierhaltung
- § 6: Tierquälerei
- § 7: Töten von Tieren
- § 8: Veranstaltungen mit Tieren

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen

1. ABSCHNITT

Haltung von Heim - und Wildtieren

- § 9: Heimtiere
- § 10: Wildtiere
- § 11: Pelztiere
- § 12: Sporttiere
- § 13: Tierheime

2. ABSCHNITT Haltung von Nutztieren

- § 14: Tiergerechtheitsindex
- § 15: Gutachten
- § 16: Beratung
- § 17: Tierschutzsiegel
- § 18: Schlachtung

3. HAUPTSTÜCK Organisatorische Bestimmungen

- § 19: Tierschutzbeirat
- § 20: Tierschutzanwaltschaft
- § 21: Behörde
- § 22: Tierschutzorgane

4. HAUPTSTÜCK Straf - und Schlußbestimmungen

- § 23: Strafbestimmungen
- § 24: Verbot der Tierhaltung
- § 25: Verfall
- § 26: Verweisungen
- § 27: Inkrafttreten
- § 28: Vollziehung

1. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Ziel, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen und zu verhindern, daß einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es unnötig in schwere Angst versetzt oder es mutwillig getötet wird.

(2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren artspezifischen Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird. Wer ein Tier in Obhut nimmt, hat für dessen Wohlbefinden zu sorgen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Durch dieses Gesetz werden bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen zum Zweck des Schutzes von Tieren sowie jagd - und fischereirechtliche Bestimmungen der Länder nicht berührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Tiere anzuwenden, die im Dienst der Polizei, Bundesgendarmerie und Landesverteidigung stehen. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt diesen Dienststellen.

Ausführungsgesetze

§ 3. Soweit die Landesgesetzgebung zur Ausführungsgesetzgebung ermächtigt wird, hat sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Grundsätze zu beachten.

Begriffsbestimmungen

§ 4. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Nutztier: ein Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen land - und forstwirtschaftlichen bzw. industriellen Zwecken in Österreich üblicherweise gezüchtet oder gehalten wird;
2. Heimtier: ein domestiziertes Tier, das üblicherweise in Österreich im Wohnbereich zur Freude des Menschen oder als Gefährte gehalten wird und das aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer domestizierten Art oder Rasse dafür geeignet ist;
3. Wildtier: ein nicht domestiziertes Tier, das weder ein Nutztier (Z 1) noch ein Heimtier (Z 2) ist;
4. Pelztier: ein zum Zweck der Pelzgewinnung gehaltenes Wildtier;
5. Sporttier: ein Tier, das überwiegend zu Sportzwecken eingesetzt wird;
6. Ruhigstellen: die Anwendung eines Verfahrens, um zur Erleichterung der Betäubung oder Schlachtung die Bewegungsfähigkeit eines Tieres einzuschränken;
7. Betäubung: ein Verfahren, bei dem eine mechanische Vorrichtung, elektrischer Strom oder chemische Mittel, angewandt werden, wodurch das Tier in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt wird;
8. Schlachtung: das Töten eines Tieres unter Blutentzug zur Fleischgewinnung;
9. Tierheim: eine Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere.
10. Domestikation: Die Übernahme von Tieren in den Hausstand des Menschen und die damit einhergehende Steigerung der Anpassung an die Lebensbedingungen in menschlicher Obhut durch gezielte Zuchtauswahl und durch die Veränderung der Umweltgegebenheiten.

Grundsätze der Tierhaltung

§ 5. (1) Jedes Tier muß unter Berücksichtigung seiner Art und seiner Entwicklungs -, Anpassungs - und Domestikationsstufe, entsprechend seinen physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen, nach feststehenden Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen untergebracht, ernährt und gepflegt werden.

(2) Ein Tier ist mit geeignetem Futter so zu ernähren, daß ihm keine vermeidbaren Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(3) Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht so eingeschränkt werden, daß dem Tier vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(4) Ist ein Tier regelmäßig angebunden, angekettet oder eingesperrt, so ist ihm der seinen Bedürfnissen entsprechende Raum zu gewähren. Die Schlaf- und Liegeplätze müssen so dimensioniert sein, daß das Tier artgemäß liegen kann.

(5) Beleuchtung, Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzirkulation, Belüftung, Lärmbelastung, Platzbedarf und andere Umgebungsbedingungen müssen den Bedürfnissen des Tieres entsprechen.

(6) Befinden und Gesundheitszustand eines Tieres sind in ausreichenden Zeitabständen gründlich zu prüfen, um ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.

Tierquälerei

§ 6. (1) Es ist verboten,

1. ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig zu töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zuzufügen oder es unnötig in schwere Angst zu versetzen; außerdem ist die Tötung von Heimtieren zur Gewinnung von Lebensmitteln oder von Produkten verboten.
2. Unterbringung, Fütterung, Tränkung, Schutz und Pflege eines Tieres in einem Grad zu vernachlässigen, der dem Tier Schmerzen oder Leiden bereitet, seine Gesundheit schädigt oder es besonderen Gefahren oder psychischen Belastungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung seines Wohlbefindens führen, aussetzt; diese Obsorgepflicht erstreckt sich auch auf den Transport von Tieren und den Viehtrieb;
3. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen;
4. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind;
5. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen;
6. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen;
7. ein Tier im geschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeuges zu befördern oder im abgestellten, geschlossenen Fahrzeug zurückzulassen, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden;
8. an einem Tier einen Eingriff vorzunehmen, der nicht im Interesse der Gesundheit des Tieres liegt, einschließlich von Eingriffen, die lediglich der Erfüllung von züchterischen Konventionen dienen; ausgenommen sind die Kastration und das Enthornen unter entsprechender Schmerzreduktion;
9. Tiere zu züchten, wenn der Züchter damit rechnen muß, daß bei der Nachzucht auf Grund vererbter Merkmale Körperteile oder Organe fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hiedurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
10. Technische Geräte, Hilfsmittel oder Einrichtungen zu verwenden, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Schmerz-, Reizzufügung zu beeinflussen und die unter Umständen dauerhafte Schäden verursachen können,
11. Hunde in Anbindehaltung (z.B. Ketten) zu halten.

(2) Der Bundeskanzler kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung dieses Gesetzes (§ 1), die Grundsätze der Tierhaltung (§ 5) und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung feststellen, daß bestimmte Arten des Verhaltens gegenüber Tieren, einschließlich bestimmter Eingriffe und Verwendung bestimmter Geschirre, Fesseln oder anderer Geräte bei der Haltung von Tieren, bei der Ausnützung ihrer Arbeitskraft oder beim Tierfang unter die Verbote des Abs. 1 fallen.

Töten von Tieren

§ 7. (1) Das bewußte Töten von warmblütigen Tieren mit Ausnahme der Schlachtung von Nutztieren und der Schädlingsbekämpfung darf nur durch Tierärzte erfolgen, außer es ist die rasche Tötung erforderlich, um dem Tier Qualen zu ersparen.

Veranstaltungen mit Tieren

§ 8. (1) Der Betrieb eines Zoos, eines Tiergartens, eines Zirkus und die Durchführung eines Viehmarktes oder einer sonstigen Veranstaltung, bei der Tiere mitwirken, zur Schau gestellt oder zum Tausch oder Verkauf angeboten werden, bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, daß eine den Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere § 5) oder einer Verordnung gemäß Abs. 5 entsprechende Tierhaltung gewährleistet ist;
2. für eine ausreichende tierärztliche Betreuung gesorgt wird (Erläuterungen: Erreichbarkeit, Regelmäßigkeit der Anwesenheit definieren);
3. gewährleistet ist, daß die den Tieren abverlangten Leistungen im Einklang mit ihren individuellen Fähigkeiten stehen;
4. das Entweichen der Tiere und das Eindringen anderer Tiere wirksam verhindert wird.

(3) Die Bewilligung kann, soweit es zur Gewährleistung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig ist, befristet oder inhaltlich beschränkt erteilt werden. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Befristung eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Auflagen im Sinne des Abs. 2 abzuändern.

(4) Stellt die Behörde fest, daß die Betreuung der Tiere nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschreibungen nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

(5) Der Bundeskanzler hat unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die sonstigen Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Zoos, Tiergärten, Zirkusse, Viehmärkte oder andere Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 betreffend die Haltung und Betreuung der Tiere und den erforderlichen Schutz der Öffentlichkeit festzulegen.

2. HAUPTSTÜCK Besondere Bestimmungen

1. ABSCHNITT Haltung von Heimtieren und Wildtieren

Heimtiere

§ 9. (1) Zur Haltung von Heimtieren ist jeder berechtigt, der zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage ist, insbesondere auch über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Das Halten eines gefährlichen Tieres im Wohnbereich ist verboten. Als gefährlich ist ein Tier anzusehen, von dem aufgrund seiner wesensmäßigen oder an den Tag gelegten Verhaltensweise angenommen werden muß, daß es die Sicherheit von Menschen gefährdet.

(3) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, durch Ausführungsgesetze für die Haltung von Hunden nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Ausstattung von Unterkünften (Hütten) und Zwingern bei der Hundehaltung im Freien;
2. den Transport von Hunden, einschließlich der Größe und Ausrüstung der Transportgeräte;
3. die Voraussetzungen, unter denen die Haltung von Hunden, von denen typischerweise eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen und Tieren ausgehen kann, zulässig ist.

Wildtiere

Greifvögel zur Beizjagd: sind das Wildtiere, sind sie bewilligungspflichtig oder unterliegen sie dem Jagdrecht?

§ 10. (1) Die Haltung von Wildtieren bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Eine Bewilligung ist unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn

1. den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird oder die Tierhaltung im öffentlichen Interesse liegt und
2. durch die Tierhaltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und bei Tieren, die ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlich sind, die sichere Verwahrung gewährleistet ist und
3. der Halter ausreichende Kenntnisse über die Haltung des Tieres besitzt, die eine angemessene Unterbringung, Ernährung und Pflege des Tieres im Sinne des § 5 gewährleisten.

(3) Die Bewilligung kann, soweit es zur Gewährleistung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig ist, befristet oder inhaltlich beschränkt erteilt werden. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Befristung eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Auflagen im Sinne des Abs. 2 abzuändern.

(4) Die Behörde kann die Verpflichtung zur Einholung der Bewilligung bis längstens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufschieben, wenn dies im Interesse einer gleichmäßigen Belastung der Behörde durch den Verwaltungsaufwand für die Bewilligungserteilung liegt und auch ohne Erteilung der Bewilligung die Erreichung der Zielsetzung und die

Einhaltung der Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Voraussetzungen des Abs. 2 gewährleistet erscheint.

(5) Stellt die Behörde fest, daß die Betreuung der Tiere nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

(6) Nähere Bestimmungen über Befähigungsnachweise, die Personen für die Haltung bestimmter Arten von Wildtieren erbringen müssen, hat der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung festzulegen.

Pelztiere

§ 11. (1) Die Pelztierhaltung ist verboten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 laufen zum Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bestehende Pelztierhaltungen aus (eigentümerbezogen, nicht vererbbar oder veräußerbar).

(3) Zur Wahrung des Tierschutzes sind von der zuständigen Behörde Auflagen zu erteilen über

1. die angemessene artgemäße Nahrung;
2. die angemessene artgemäße Pflege;
3. die verhaltensgerechte Unterbringung, insbesondere die Mindestabmessungen, die Beschaffenheit, die Belichtung und die Belüftung der Tierunterkünfte und die Belegungsdichte der gehaltenen Pelztiere,

(4) Die Tötung eines Pelztieres hat unter sinngemäßer Beachtung der Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

Sporttiere

§ 12. (1) Sporttieren dürfen bei der Ausbildung und dem Training nur Leistungen abverlangt werden, denen sie gewachsen sind, die ihre Kräfte nicht übersteigen und die mit keinen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind.

(2) Die Verabreichung von Dopingmitteln ist verboten. Ein Dopingmittel ist ein Stimulans, das über Euphorisierung, Ermüdungsbeseitigung oder psychische Beeinflussung zum künstlichen Herbeiführen einer zeitlich begrenzten Leistungssteigerung eingesetzt wird.

Tierheime

§ 13. (1) Der Betrieb eines Tierheimes bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. eine den Bestimmungen dieses Gesetzes (insbesondere § 5) oder einer Verordnung gemäß Abs. 8 entsprechende Tierhaltung gewährleistet ist;

2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt wird;
3. der verantwortliche Leiter ausreichende Kenntnisse über die Tierhaltung besitzt, die die Einhaltung der Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gewährleisten.

(3) Die Bewilligung kann, soweit es zur Gewährleistung der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig ist, befristet oder inhaltlich beschränkt erteilt werden. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Befristung eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Auflagen im Sinne des Abs. 2 abzuändern.

(4) Stellt die Behörde fest, daß die Betreuung der Tiere nicht mehr den Voraussetzungen des Abs. 2 entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen.

(5) Ergibt sich nach Bewilligung des Tierheimes, daß die Interessen des Tierschutzes oder sonstige öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind oder im Hinblick auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen nicht mehr ausreichen, so hat der Bewilligungsinhaber die Anlagen und den Betrieb des Tierheimes im zumutbaren Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben.

(6) Der verantwortliche Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers des Tieres, eine Beschreibung des Tieres, der Tag der Einstellung und der Gesundheitszustand einzutragen sind. Bei Abgang des Tieres sind Datum und Art des Abganges (Abgabe, Tötung oder Verenden) sowie Name und Wohnort bzw. Sitz des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich den Wechsel des verantwortlichen Leiters anzuzeigen.

(7) Amtstierärzten ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der Zutritt zu allen Einrichtungen des Tierheimes und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 6 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

(8) Nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen für Tierheime in Bezug auf die Ausstattung, Betreuung von Tieren, Betriebsführung sowie Ausbildung des verantwortlichen Leiters hat der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung festzulegen.

2. ABSCHNITT Haltung von Nutztieren

Tiergerechtheitsindex

§ 14. (1) Zur Gewährleistung der Tiergerechtheit der Haltung von Nutztieren hat der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen. Diese Verordnung hat Kriterien festzulegen, nach denen die für das Wohlbefinden der Tiere ausschlaggebenden Umstände, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima, Licht und Betreuungsintensität, in ihrer Gesamtheit und in ihrem Zusammenwirken bewertet werden. Die Bewertung erfolgt mit Hilfe eines Punktesystems, wobei umso mehr Punkte vergeben werden, je mehr die Tierhaltung den Bedürfnissen der Tiere entspricht. Die Punkteanzahl ist das Maß für die Tiergerechtheit der Tierhaltung (Tiergerechtheitsindex).

(2) Die Verordnung hat Mindestanforderungen für die Haltung von Nutztieren sowie eine Mindestanzahl von Punkten festzulegen, die die Tierhaltung bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex erreichen muß. Erreicht eine Tierhaltung nicht die Mindestanzahl von Punkten, ist sie verboten.

(3) Eine Unterschreitung der Mindestpunkteanzahl nach Abs. 2 wird bei einer Tierhaltung in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehenden Gebäuden bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung nicht bestraft; die Verordnung kann auch ein schrittweises Anheben der zu erreichenden Mindestpunkteanzahl vorsehen.

(4) Die Behörde kann in begründeten Einzelfällen bei im Vergleich zum wirtschaftlichen Nutzen der Tierhaltung finanziell hohem Aufwand für die Anpassung die Frist um höchstens weitere fünf Jahre erstrecken.

(5) Die Verordnung ist bis zum XXXX zu erlassen.

Gutachten

§ 15. (1) Jedem Halter von Nutztieren steht die Möglichkeit offen, bei der Behörde ein Gutachten über die Bewertung seiner Tierhaltung nach dem Tiergerechtheitsindex einholen. Die Behörde kann sich zur Erstellung derartiger Gutachten auch hierfür besonders ausgebildeter Tier- schutzorgane (§ 22) bedienen.

(2) Wenn einem Halter durch ein Gutachten im Sinne des Abs. 1 die Erreichung der vorgeschriebenen Mindestpunkteanzahl bescheinigt wird, ist er nicht wegen Verstoßes gegen § 14 Abs. 2 zu bestrafen, wenn im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens hervorkommt, daß die Tierhaltung doch nicht den Bestimmungen über den Tiergerechtheitsindex entspricht. Der Halter ist jedoch zu verpflichten, umgehend Maßnahmen zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes zu setzen.

Beratung

§ 16. Wer einen Tierhalter in Angelegenheiten der Haltung von Nutztieren unterrichtet oder berät, ihm Anlagen, Geräte, Einrichtungen, Haltungsformen oder Stauungen für die Haltung von Nutztieren plant, anpreist oder verkauft, ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit verpflichtet, auf die Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken.

Tierschutzsiegel

§ 17. (1) Haltern von Nutztieren, die sich im Interesse des Tierschutzes freiwillig verpflichten, einen höheren Standard als die Mindestpunktzahl bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex einzuhalten, wird auf ihren Antrag von der Landesregierung das Österreichische Tierschutzsiegel (Abs. 2) verliehen.

(2) Das Österreichische Tierschutzsiegel ist gesetzlich geschützt und darf nur von jenen Personen geführt werden, denen es verliehen wurde. Bei der Vermarktung von Produkten, die aus Betrieben stammen, die mit dem Tierschutzsiegel ausgezeichnet sind, darf das Siegel verwendet werden.

(3) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung die bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex zu erreichende Mindestpunktzahl festzulegen, die für eine Verleihung des österreichischen Tierschutzsiegels erreicht werden muß. Diese Mindestpunktzahl ist so festzusetzen, daß der Gedanke des Tierschutzes in der Nutztierhaltung bestmöglich verwirklicht wird. In der Verordnung ist das Aussehen des Tierschutzsiegels festzulegen und zu bestimmen, welchen regelmäßigen Kontrollen sich ein Halter von Nutztieren unterziehen muß, dem das Tierschutzsiegel verliehen worden ist.

(4) Die Landesregierung hat dem Halter das Tierschutzsiegel zu entziehen, wenn er die Durchführung einer amtstierärztlichen Kontrolle verweigert oder die Voraussetzungen für die Führung des Tierschutzsiegels nicht mehr vorliegen.

Schlachtung

§ 18. (1) Wer ein Tier schlachtet, muß dafür sorgen, daß das Tier vor vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleibt.

(2) Die Schlachtung von Tieren darf nur von Personen vorgenommen werden, die über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um diese Tätigkeiten entsprechend den Anforderungen des Tierschutzes auszuführen.

(3) Vor dem Ausbluten muß eine Betäubung erfolgen. Eine Betäubung kann entfallen, wenn
1. die zwingenden religiösen Gebote einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dies vorsehen und die Schlachtung in hierfür geeigneten Schlachthanlagen erfolgt, oder
2. veterinärmedizinische Gründe dies erfordern.

(4) Der Bundeskanzler kann unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung (§ 1) und die Allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen durch Verordnung

1. bestimmte Schlacht - und Tötungsmethoden verbieten, zulassen oder vorschreiben sowie
 2. nähere Bestimmungen über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung und
 3. nähere Bestimmungen über das Ruhigstellen, Betäuben und Entbluten erlassen.
- Dabei ist auf die zwingenden religiösen Gebote einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft Bedacht zu nehmen.

3. HAUPTSTÜCK **Organisatorische Vorschriften**

Tierschutzbeirat

§ 19. (1) Beim Bundeskanzleramt wird ein Tierschutzbeirat eingerichtet, der den Bundeskanzler in allen Fragen des Tierschutzes zu beraten hat, vor der Erlassung von Verordnungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes anzuhören ist und der dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Lage des Tierschutzes in Österreich vorzulegen hat. Die Organe der Länder haben dem Tierschutzbeirat auf Verlangen die bei der Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Dem Tierschutzbeirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. zwei Vertreter des Bundeskanzleramtes;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft;
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Inneres;
4. zwei Vertreter, die einvernehmlich von den Ländern nahmhaft gemacht werden;
5. ein Vertreter eines Institutes der Veterinärmedizinischen Universität Wien, das mit Fragen des Tierschutzes, der Tierhaltung und der Ethologie befaßt ist;
6. ein Vertreter eines Institutes der Universität für Bodenkultur, das mit Fragen des Tierschutzes, der Tierhaltung und der Ethologie befaßt ist;
7. zwei Vertreter des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs.

(3) Die Vertreter gemäß Z 5 bis 7 werden vom Bundeskanzler bestellt. Für jedes Mitglied des Tierschutzbeirates ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(4) Den Vorsitz in diesem Beirat übernimmt einer der beiden in Abs. 2 Z 1 genannten Vertreter. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die erforderlichen Sitzungstermine und die zu behandelnden Themen fest. Erforderlichenfalls können Experten, die nicht dem Beirat angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Die Tätigkeit im Tierschutzbeirat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern des Tierschutzbeirates oder deren Stellvertretern bzw. beigezogenen Experten nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr.133, zu ersetzen.

Tierschutzanwaltschaft

§ 20. (1) Die Länder haben eine Einrichtung mit den Aufgaben einer Tierschutzanwaltschaft zu betrauen. Zu diesen Aufgaben gehört die Förderung der Belange des Tierschutzes, die Entgegennahme von Beschwerden über Mißstände im Bereich des Tierschutzes, die Unterstützung der Behörden bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten, die Beratung von Tierhaltern und die Information der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten des Tierschutzes.

(2) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, durch Ausführungsgesetze nähere Bestimmungen über die Einrichtung, Organisation, Aufgaben und Rechte der Tierschutzanwaltschaft zu erlassen.

Behörde

§ 21. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Mit der Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes sind die Amtstierärzte und, nach Maßgabe des § 22 und der aufgrund dieser Bestimmung von der Landesgesetzgebung erlassenen Ausführungsgesetze, die Tierschutzorgane betraut.

(3) Die Amtstierärzte und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden;
2. Personen, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Personen oder Vereinigungen, die eine Haltung im Sinne des § 5 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben;
3. bei Tieren, für die das Weiterleben auf Grund einer Quälerei oder einer Verletzung offensichtlich eine Qual bedeutet und auch eine Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(4) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Anderenfalls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, daß dessen ordnungsmäßige Haltung zu erwarten ist.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

Tierschutzorgane

§ 22. (1) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, durch Ausführungsgesetz die Einrichtung von ehrenamtlichen Tierschutzorganen vorzusehen und nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Aufgaben und die Rechte und Pflichten der Tierschutzorgane;
2. die Anforderungen an die Tierschutzorgane;
3. die Schulung der Tierschutzorgane;
4. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung eines Tierschutzorganes;

5. die Aufsicht über die Tierschutzorgane.

(2) Als Tierschutzorgane dürfen nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben;
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
3. über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen;
4. über Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes verfügen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut sind.

(3) Die Ausführungsgesetze haben Vorkehrungen dafür zu treffen, daß Tierschutzorgane, die von der Behörde zur Erstellung von Gutachten gemäß § 14 herangezogen werden, die erforderliche allgemein fachliche Ausbildung haben und über die für die Abgabe von solchen Gutachten erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(4) Tierschutzorgane sind verpflichtet, Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Ausführungsgesetze und Verordnungen anzuzeigen.

4. HAUPTSTÜCK Straf - und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§23. (1) Wer

1. ein Tier entgegen den Grundsätzen des § 5 hält,
2. eine Tierquälerei gemäß § 6 begeht,
3. ein Tier entgegen § 7 tötet,
4. eine Veranstaltung mit Tieren ohne Bewilligung gemäß § 8 durchführt,
5. ein gefährliches Tier entgegen § 9 Abs. 2 hält,
6. ein Wildtier entgegen den Bestimmungen des § 10 hält,
7. ein Sporttier entgegen den Bestimmungen des § 12 hält, ausbildet oder trainiert,
8. ein Tierheim ohne Bewilligung gemäß § 13 betreibt,
9. ein Nutztier entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 hält,
10. die Beratung entgegen den Bestimmungen des § 16 grob vernachlässigt,
11. das Tierschutzsiegel entgegen den Bestimmungen des § 17 führt oder verwendet,
12. ein Tier entgegen den Bestimmungen des § 18 und den hiezu erlassenen Verordnungen schlachtet,
13. ein Tier entgegen einem Verbot nach § 24 hält,

begeht, sofern das Verhalten nicht einen in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Tatbestand bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens....,- bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen. Wenn der Täter durch das strafbare Verhalten einen wirtschaftlichen Nutzen erlangt hat, ist er mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die eingehobenen Strafgeelder fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind zweckgerichtet für Belange des Tierschutzes zu verwenden.

Verbot der Tierhaltung

§ 24. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde wegen Tierquälerei mehr als einmal oder vom Gericht wegen einer unter erschwerenden Umständen begangenen Tierquälerei wenigstens einmal rechtskräftig bestraft wurde, das Halten von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben ist. Der Umfang und die Dauer des Verbotes sind so zu bemessen, daß mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person eine Tierquälerei in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei abzuhalten.

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen.

(4) Der Eigentümer hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung des Tieres entstehenden Kosten zu ersetzen.

Verfall

§ 25. (1) Gegenstände, die zur Übertretung dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, sind für verfallen zu erklären, wenn zu erwarten ist, daß der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.

(2) Ein verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Personen oder Vereinigungen zu übergeben, die die Gewähr für eine diesem Gesetz entsprechende Haltung bieten. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn das Weiterleben für das Tier offensichtlich eine Qual bedeuten würde, ist es schmerzlos zu töten. Die Kosten der Tötung sind dem bisherigen Eigentümer vorzuschreiben.

Verweisungen

§ 26. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXX in Kraft.

(2) Verordnungen und Ausführungsgesetze auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vom Tag seiner Kundmachung an erlassen werden. Diese Verordnungen und Ausführungsgesetze dürfen aber frühestens mit dem Inkrafttreten der hierfür jeweils bestehenden gesetzlichen Grundlage in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. soweit sie dem Bund zukommt hinsichtlich der Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und Abs. 5 der Bundesminister für Inneres, im übrigen der Bundeskanzler,
2. soweit sie dem Land zukommt die Landesregierung betraut.

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuß